

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht 2014/15

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft.....	2
Entwicklung des Fonds	3
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.....	5
Zusammensetzung des Fondsvermögens.....	5
Vergleichende Übersicht (in EURO).....	5
Ausschüttung/Auszahlung	6
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	7
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	7
2. Fondsergebnis	7
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	8
Vermögensaufstellung zum 30. April 2015	9
Bestätigungsvermerk	16
Fondsbestimmungen	18
Allgemeine Fondsbestimmungen.....	18
Besondere Fondsbestimmungen	20
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	25
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung.....	27
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.....	27
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	31
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	35
D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen.....	39

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,48 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,31 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER (bis 12.06.2014) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA (ab 12.06.2014) Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALTL vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Oskar ENTMAYR (bis 12.06.2014) Karl FREUDENSCHUSS (ab 01.07.2014) Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER (ab 01.07.2014) Mag. Gerold PERMOSEN Christian SCHÖN Mag. Paul SEVERIN (bis 12.06.2014) Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Sehr geehrte(r) Anteilsinhaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPN STOCK EUROPE-PROPERTY Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2014 bis 30. April 2015 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

Anlagestrategie

Der ESPN STOCK EUROPE-PROPERTY investiert in Immobilienaktien und REITS (=Real Estate Investment Trusts). Die Strategie des Fonds legt den Schwerpunkt auf Aktien von Immobilienunternehmen aus Europa. Fremdwährungsrisiken werden nicht abgesichert.

Markt

Ein wesentlicher Treiber der guten Immobilienperformance Entwicklung ist das von der Geldpolitik der EZB (und anderer Notenbanken) verursachte Niedrigzinsniveau. Es treibt Investoren in alternative Asset-Klassen wie Immobilien. Auch eine anhaltende Konjunkturerholung hat auf dem europäischen Büroflächensektor für positive Impulse gesorgt. Aufgrund variierender wirtschaftlicher und immobilienwirtschaftlicher Rahmenbedingungen verläuft die Entwicklung allerdings von Markt zu Markt mit einer unterschiedlichen Geschwindigkeit.

2014 wurden in Europa Immobilien in Wert von rund EUR 223,4 Mrd. umgesetzt, das ergibt ein deutliches Plus von 35,2 % gegenüber dem Vorjahr, liegt aber trotzdem noch unter dem Niveau des Vorkrisenjahres 2007 (EUR 257,6 Mrd.). Besonders positiv haben sich in dieser Hinsicht die westeuropäischen Staaten, insbesondere die Niederlande, Schweden, sowie Spanien und Italien entwickelt. Opportunistische Investoren, insbesondere aus den USA, investieren verstärkt in sich erholende Märkte wie Spanien und Irland und wollen von möglichen künftigen Renditekompressionen profitieren. Dieser Trend hat sich 2015 fortgesetzt. In Spanien sind darüber hinaus große Akquisitionen durch Investoren aus China und dem Nahen Osten zu beobachten.

Der European Office Index von JLL, der auf der gewichteten Spitzenmietentwicklung in 24 europäischen Märkten basiert, verbesserte sich und lag um 2,1 % über dem Wert von 2013. Der Office-Vermietungsmarkt in Europa präsentierte sich besonders positiv. Dank dieser Entwicklung verringerte sich der Durchschnitt der Leerstandsraten der europäischen Märkte laut JLL auf 9,6 %. 2014 wurden in Europa 18 % mehr Flächen als 2013 fertiggestellt – allein 40 % davon entfallen auf die Städte London und Moskau.

Der deutsche Wohnimmobilienmarkt steht aufgrund seiner Stabilität besonders im Fokus. Die Folge der großen Nachfrage nach deutschen Wohnimmobilien sind steigende Kaufpreise und damit sinkende Ankaufsrenditen aktuell bei 4,3 %. Die Ausgaben für Instandhaltung und Modernisierung der 20 größten deutschen Wohnungsunternehmen sind in den vergangenen 5 Jahren um 22 % auf 18,90 Euro pro Quadratmeter gestiegen. Der Hauptgrund: Investitionen in den Bestand bieten derzeit attraktivere Renditen als Portfolio-Zukäufe. Modernisierungsinvestitionen erhöhen nachhaltig die Ertragskraft von Wohnungsunternehmen.

Positiv zu vermerken ist, dass in der aktuellen Berichtsaison die Unternehmensergebnisse in den Erwartungen geblieben und negative Überraschungen bisher ausblieben sind. Auch zeigen die meisten Immobilienunternehmen starke Bilanzen und sind im Vergleich zur Krise 2007/2008 mit soliden Eigenkapitalsquoten ausgestattet. Refinanzierungsrisiken sind weit geringer als in den Vorjahren und sollten im Gesamten für den gelisteten Sektor keine größeren Probleme darstellen.

Die hohen Renditen am Immobilienbereich gegenüber den 10 - jährigen Staatsanleihen sind für Investoren weiter attraktiv.

Mittelfristig wird es davon abhängen, wie sich die Wirtschaft in Europa weiter erholt. Durch die positive Entwicklung an den Börsen reduzierten sich die Abschläge der geschätzten Nettoinventarwerte für Immobilienaktien wieder. Die Immobilienwerte handeln aktuell an der Börse im Durchschnitt mit 10 - 25 % Aufschlag zu ihren erwarteten fundamentalen inneren Substanzwerten für 2015. Für 2015 erwarten wir wieder ein Jahr mit normalem Wachstum. Ein selektives Vorgehen wird immer wichtiger. Kapitalerhöhungen sowie Übernahmen bleiben weiterhin ein Thema für 2015 um weitere Investitionen tätigen zu können.

Portfolio

Im Berichtszeitraum erzielte der SPA STOCK EUROPE-PROPERTY eine Wertentwicklung von + 30,66 %, während der FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Capped Index Total Return eine Performance von + 30,13 % in Euro erreichte. Der Markt befindet seit Mai 2014 sich in einer Range zwischen 1700 und 2300 Indexpunkten. Sowohl die Investmentgradsteuerung und Währungen als auch die Aktienselektion war ein wichtiger Performancetreiber, da die Schwankungsbreite und die Streuung der Aktien weiterhin sehr hoch waren. Die Wertentwicklung einzelner Titel lag zwischen + 163 % und - 17 %.

Im Berichtszeitraum wurden im Portfolio auf Grund von Anteilscheinrücklösungen über rund Euro 4 Millionen Euro laufend Aktientransaktionen getätig, um die strategische Ausrichtung beizubehalten. Die größten regionalen Übergewichte gegenüber der Benchmark bestehen in United Kingdom, Frankreich und Schweiz.

So wurden im Fonds die Positionen in Frankreich A.N.F. (C.R), Fonciere des Regions, Nexity und Unibail Rodamco reduziert, während Gecina gekauft wurden.

In Deutschland wurde die Gewichtung der Wohnimmobilienspezialisten Deutsche Annington (nach der Übernahme von dem Konkurrenten Gagfah) auf ca. 4%, sowie Deutsche Wohnen (92 % Beteiligung an GSW Immobilien) auf fast 5 % erhöht. Im Gegenzug wurden die Position in Hamborner REIT reduziert.

In Großbritannien wurde kurzfristig auch in den Homebuilder Bellway Plc sowie in Regus Plc aus dem erweiterten Anlageuniversum investiert. Nachdem Spin off von der Immofinanz wurde die Gewichtung in der Buwog erhöht und im Gegenzug die Immofinanz komplett aus dem Portfolio verkauft. Auch Investments in Spanien (Merlin Properties und Inmobiliaria Colonial SA) wurden während des Berichtszeitraumes wieder aufgebaut. In Skandinavien wurden Transaktionen in Castellum AB, Entra ASA, Fabege AB, Hemfosa Fastigheter AB, Norwegian Property, Sponda OYJ und Wallenstam AB getätig.

Im Vergleich zur Benchmark lieferte die Titelselektion in UK, Deutschland und Frankreich einen positiven Performancebeitrag. Negativ entwickelten sich Positionen in Norwegen. Auch der Überhang im britischen Pfund trug positiv zur Wertentwicklung bei.

Aktuell befinden sich die größten Gewichtungen in UK, Frankreich und Deutschland. Das Portfolio ist mit 62 Titeln in 12 Ländern breit diversifiziert.

Die Anlagestrategie bleibt weiterhin auf Unternehmen, mit soliden Bilanzen, niedriger Verschuldung, geringem Refinanzierungsrisiko, gut diversifizierte Mieterstruktur und nachhaltigem Cash Flow-Wachstum.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

Verwendetes Referenzvermögen:

Niedrigster Wert:

Value at Risk:

Ø Wert:

Höchster Wert:

Verwendetes Modell:

Höhe des Leverage* bei Verwendung der

Value at Risk Berechnungsmethode:

Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-

Risikoberechn.- u. Melde VO:

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtderivaterisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	30. April 2015		30. April 2014	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Britische Pfund	28,4	41,82	23,5	42,13
EURO	29,6	43,57	23,6	42,27
Norwegische Kronen	0,3	0,40	0,2	0,44
Schwedische Kronen	4,9	7,24	4,3	7,62
Schweizer Franken	4,4	6,48	3,7	6,68
Türkische Lira alt	0,1	0,12	-	-
Wertpapiervermögen	67,7	99,62	55,4	99,14
Bankguthaben	0,1	0,14	0,3	0,49
Dividendenansprüche	0,2	0,26	0,2	0,37
Zinsenansprüche	-	-	0,0	0,00
Sonstige Abgrenzungen	-	0,02	-	0,01
Fondsvermögen	68,0	100,00	55,9	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Wertent-wicklung in Prozent 1)
2009/10	63.346.991,07	+ 31,88 2)
2010/11	69.624.620,20	+ 24,04 2)
2011/12	52.454.366,14	- 12,53 2)
2012/13	60.178.120,25	+ 20,52 2)
2013/14	55.854.900,27	+ 12,98 2)
2014/15	67.983.534,25	+ 30,66 2)

Rechnungs-jahr	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Vollthesaurierungsanteile	
	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	Errechneter Wert je Anteil	Zur Voll-thesaurierung verwendeter Ertrag
2009/10	124,24	4,75	158,87	5,92	0,15	168,81	6,45
2010/11	148,47	4,75	196,84	98,72	0,28	209,34	105,28
2011/12	125,66	4,75	171,88	7,72	0,35	183,06	8,57
2012/13	146,16	4,75	206,77	8,20	0,50	220,64	9,11
2013/14	159,71	5,00	233,02	3,89	0,14	249,25	4,18
2014/15	202,49	5,50	304,35	0,33	0,25	325,74	0,68

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile und Vollthesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 2014/15 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 5,50 (2013/14 EURO 5,00) je Anteil, dass sind bei 58.655 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 322.602,67 vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 0,17 einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird am Montag, dem 3. August 2015, bei der

Erste Group Bank AG, Wien

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2014/15 je Anteil EURO 0,33 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 123.698 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 40.484,15.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,25 je Anteil) auszuzahlen, das sind bei 123.698 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 30.924,45. Die Kapitalertragsteuer ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Auch die Auszahlung erfolgt am Montag, den 3. August 2015.

Für die **Vollthesaurierungsanteile** erfolgt keine Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes. Für das Rechnungsjahr 2014/15 werden EURO 0,68 je Anteil zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 56.665 Vollthesaurierungsanteilen insgesamt EURO 38.640,94.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fonds-währung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.-anteile	Thesaur.-anteile	Vollthes.-anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	159,71	233,02	249,25
Ausschüttung am 01.08.2014 (entspricht rd. 0,0305 Anteilen) 1)	5,00		
Auszahlung am 01.08.2014 (entspricht rd. 0,0006 Anteilen) 1)		0,14	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	202,49	304,35	325,74
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	208,67	304,52	325,74
Nettoertrag pro Anteil	48,96	71,50	76,49
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr 2)	30,66 %	30,69 %	30,69 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	- 601,35
Dividendenerträge	1.437.765,67
Sonstige Erträge 3)	<u>522,97</u>
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)	1.437.687,29

Sollzinsen

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 1.135.492,78
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 7.127,00
Publizitätskosten	- 17.200,57
Wertpapierdepotgebühren	- 21.335,89
Depotbankgebühren	- 90.839,42
Kosten für den externen Berater	<u>0,00</u>
Summe Aufwendungen	- 1.271.995,66

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 4)

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **165.695,45**

Realisiertes Kursergebnis 5) 6)

Realisierte Gewinne 7)	2.505.434,41
Realisierte Verluste 8)	<u>- 120.216,46</u>

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **2.385.217,95**

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **2.550.913,40**

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	2.550.913,40
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 5) 6)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 12)	14.111.500,86
Ergebnis des Rechnungsjahres 11)	16.662.414,26
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 895.248,23
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00
Fondsergebnis gesamt	15.767.166,03

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 9)	55.854.900,27
Ausschüttung / Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.08.2014	- 334.778,14
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.08.2014	<u>- 18.032,85</u> - 352.810,99
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 3.285.721,06
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	15.767.166,03
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 10)	67.983.534,25

- 1) Rechenwert am 30.07.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 163,71, für einen Thesaurierungsanteil EUR 246,06.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile und Vollthesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigten wurden.
- 4) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 5) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 6) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 16.496.718,85.
- 7) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 8) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 9) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 68.179 Ausschüttungsanteile, 129.260 Thesaurierungsanteile, 59.564 Vollthesaurierungsanteile.
- 10) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 58.655 Ausschüttungsanteile, 123.698 Thesaurierungsanteile, 56.665 Vollthesaurierungsanteile.
- 11) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 13.215,46.
- 12) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR 13.417.597,50 und unrealisierte Verluste EUR 693.903,39.

Vermögensaufstellung zum 30. April 2015

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Mai 2014 bis 30. April 2015)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand Stück/Nominal (Nom. in 1.000, ger.)	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
------------------------	-----------------	-------------------	----------------------	--	------	---------------------	--------------------------------------

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien auf Britische Pfund lautend

Emissionsland Großbritannien

BIG YELLOW GROUP LS 0,10	GB0002869419	0	0	60.000	6,600000	535.574,45	0,79
BRIT. LD CO. PLC LS,-25	GB0001367019	0	63.000	440.333	8,215000	4.892.304,36	7,20
CAPITAL+COUNT.PR.LS,-80	GB00B62G9D36	0	0	300.000	3,985000	1.616.866,81	2,38
DERWENT LONDON LS,-05	GB0002652740	0	0	52.000	33,920000	2.385.524,34	3,51
GRAINGER PLC LS,-05	GB00B04V1276	0	0	187.374	2,118000	536.735,04	0,78
GREAT PORTLD EST. LS,-125	GB00B01FLL16	0	0	170.000	7,950000	1.827.850,68	2,69
HAMMERSOM PLC LS,-25	GB0004065016	0	0	334.843	6,650000	3.011.532,37	4,43
INTU PROPERTIES PLC LS-50	GB0006834344	0	0	290.000	3,389000	1.329.211,93	1,96
LAND SECURITIES GROUP PLC	GB0031809436	0	60.000	350.000	12,290000	5.817.609,85	8,56
QUINTAIN ESTATES + DEV.	GB0007184442	0	0	300.000	0,957500	388.494,35	0,57
SAFESTORE HLDGS LS,-01	GB00B1N7Z094	0	0	185.000	2,817500	704.953,25	1,04
SEGRO PLC LS,-10	GB00B5ZN1N88	0	60.000	300.887	4,250000	1.729.485,88	2,54
SHAFTESBURY PLC LS,-25	GB0007990962	0	40.000	100.000	8,330000	1.126.599,79	1,66
ST MODWEN PTIES LS,-10	GB0007291015	0	0	150.035	4,335000	879.642,80	1,29
UNITE GROUP PLC LS,-25	GB0006928617	0	40.000	110.000	5,915000	879.978,58	1,29
					Summe	27.662.364,48	40,68
					Summe Aktien auf Britische Pfund lautend umgerechnet zum Kurs von 0,739393	27.662.364,48	40,68

Aktien auf Euro lautend

Emissionsland Belgien

COFINIMMO	BE0003593044	0	0	6.000	98,370000	590.220,00	0,87
COFINIMMO -ANR.-	BE0970137403	6.000	0	6.000	0,530000	3.180,00	0,00
					Summe	593.400,00	0,87

Emissionsland Deutschland

ALSTRIA OFFICE REIT-AG	DE0000AOLD2U1	0	0	45.000	12,660000	569.700,00	0,84
DEUTSCHE EUROSHOP AG O.N.	DE0007480204	0	0	15.000	44,565000	668.475,00	0,98
DEUTSCHE WOHNEN AG INH	DE000AOHN5C6	70.810	20.000	132.810	23,450000	3.114.394,50	4,58
DIC ASSET AG NA	DE000A1X3XX4	0	0	2.145	9,013000	19.332,89	0,03
DT.ANNINGTON IMM.SE	DE000A1ML7J1	66.143	1	84.142	29,969000	2.521.651,60	3,71
HAMBORNER REIT AG O.N.	DE0006013006	0	40.000	22.500	10,420000	234.450,00	0,34
LEG IMMOBILIEN AG	DE000LEG1110	0	0	23.000	69,340000	1.594.820,00	2,35
TAG IMMOBILIEN AG	DE0008303504	0	0	50.000	11,440000	572.000,00	0,84
					Summe	9.294.823,99	13,67

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)							
Emissionsland Finnland							
CITYCON OYJ FI0009002471 0 0 58.823 2,894000 170.233,76 0,25							
SPONDA OYJ EO 1	FI0009006829	0	60.000	80.000	3,896000	311.680,00	0,46
					Summe	481.913,76	0,71
Emissionsland Frankreich							
GECINA S.A. NAM. EO 7,50 FR0010040865 2.700 0 10.000 122,300000 1.223.000,00 1,80							
KLEPIERRE S.A.INH.EO 1,40 FR0000121964 37.957 7.600 76.357 43,300000 3.306.258,10 4,86							
					Summe	4.529.258,10	6,66
Emissionsland Niederlande							
NSI N.V. EO -,46 NL0000292324 0 0 45.824 4,187000 191.865,09 0,28							
					Summe	191.865,09	0,28
Emissionsland Österreich							
BUWOG AG AT00BUWOG001 v.* 16.000 0 20.000 18,090000 361.800,00 0,53							
CA IMMOB.ANL. AT0000641352 0 0 35.000 16,250000 568.750,00 0,84							
					Summe	930.550,00	1,37
Emissionsland Spanien							
MERLIN PROPERT.SOC.-ANR.- ES0605025909 45.000 0 45.000 1,360000 61.200,00 0,09							
					Summe	61.200,00	0,09
					Summe Aktien auf Euro lautend	16.083.010,94	23,66
Aktien auf Schwedische Kronen lautend							
Emissionsland Schweden							
CASTELLUM AB SE0000379190 0 20.000 65.000 130,200000 901.075,48 1,33							
FABEGE AB SK 28,50 SE0000950636 0 30.000 60.000 127,300000 813.235,79 1,20							
FASTIG.AB BALDER B SK 1 SE0000455057 0 40.000 30.000 148,900000 475.611,98 0,70							
HUFVUDSTADEN A SK 5 SE0000170375 0 0 60.000 115,500000 737.853,37 1,09							
KUNGSLEDEN AB SE0000549412 0 0 75.000 60,750000 485.114,63 0,71							
					Summe	3.412.891,25	5,02
					Summe Aktien auf Schwedische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 9,392110	3.412.891,25	5,02
Aktien auf Türkische Lira alt lautend							
Emissionsland Türkei							
EMLAK KONUT GAYR.YAT.ORT. TREEGY000017 280.000 200.000 80.000 3,090000 81.660,97 0,12							
					Summe	81.660,97	0,12
					Summe Aktien auf Türkische Lira alt lautend umgerechnet zum Kurs von 3,027150	81.660,97	0,12
					Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	47.239.927,64	69,48

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Stück/Nominales (Nom. in 1.000, ger.)							

In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

Aktien auf Britische Pfund lautend

Emissionsland Großbritannien

WORKSPACE GROUP	LS 1	GB00B67G5X01	0	0	70.000	8,405000	795.720,27	1,17
						Summe	795.720,27	1,17
						Summe Aktien auf Britische Pfund lautend umgerechnet zum Kurs von 0,739393	795.720,27	1,17

Aktien auf Euro lautend

Emissionsland Belgien

BEFIMMO S.A.		BE0003678894	0	0	5.200	61,620000	320.424,00	0,47
						Summe	320.424,00	0,47

Emissionsland Finnland

TECHNOPOLIS PLC		FI0009006886	0	0	70.000	4,100000	287.000,00	0,42
						Summe	287.000,00	0,42

Emissionsland Frankreich

FONCIERE D.REGI.INH. EO 3		FR0000064578	0	4.000	16.000	84,430000	1.350.880,00	1,99
ICADE S.A.		FR0000035081	0	0	15.575	77,550000	1.207.841,25	1,78
MERCIALYS INH. EO 1		FR0010241638	0	0	33.000	22,130000	730.290,00	1,07
NEXITY EO 5		FR0010112524	0	10.000	10.000	39,170000	391.700,00	0,58
UNIBAIL-ROD.SE INH. EO 5		FR0000124711	1.000	2.500	25.800	246,500000	6.359.700,00	9,35
						Summe	10.040.411,25	14,77

Emissionsland Italien

BENI STABILI EO 0,10		IT0001389631	0	0	500.000	0,734500	367.250,00	0,54
						Summe	367.250,00	0,54

Emissionsland Niederlande

EUROCOMM.PR. CERT.10EO-50		NL0000288876	0	0	18.000	40,780000	734.040,00	1,08
VASTNED RETAIL N.V. EO 5		NL0000288918	0	0	11.655	43,545000	507.516,98	0,75
WERELDHAVE EO 1		NL0000289213	0	0	6.700	57,220000	383.374,00	0,56
						Summe	1.624.930,98	2,39

Emissionsland Spanien

INMOBIL.COL.INH. EO 0,25		ES0139140042	500.000	0	500.000	0,612000	306.000,00	0,45
MERLIN PPTYS SOCIMI EO 1		ES0105025003	45.000	0	45.000	12,175000	547.875,00	0,81
						Summe	853.875,00	1,26
						Summe Aktien auf Euro lautend	13.493.891,23	19,85

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Stück/Nominales (Nom. in 1.000, ger.)							

Aktien auf Norwegische Kronen lautend

Emissionsland Norwegen

ENTRA ASA	NK 1	NO0010716418	30.000	0	30.000	77,250000	272.451,86	0,40
						Summe	272.451,86	0,40
Summe Aktien auf Norwegische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 8,506090								272.451,86

Aktien auf Schwedische Kronen lautend

Emissionsland Schweden

HEMFOSA FASTIGHETER AB	SE0005731171	20.000	0	20.000	193.000000	410.983,26	0,60
WALLENSTAM AB B FRI. 0,66	SE0000115008	25.000	0	25.000	140.600000	374.250,30	0,55
WIHLBORG FASTIGHET.SK 2,5	SE0001413600	0	0	42.000	161.500000	722.201,93	1,06
Summe Aktien auf Schwedische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 9,392110							
1.507.435,49							

Aktien auf Schweizer Franken lautend

Emissionsland Schweiz

SWISS PRIME SITE SF15,3	CH0008038389	0	0	30.100	82,200000	2.366.813,98	3,45
PSP SWISS PROP. SF 0,1	CH0018294154	0	3.500	24.000	87,200000	2.001.951,44	2,94
Summe Aktien auf Schweizer Franken lautend umgerechnet zum Kurs von 1,045380							
4.368.765,42							

Nicht notierte Wertpapiere

Aktien auf Euro lautend

Emissionsland Belgien

COFINIMMO -ANR.- CPS 26	BE6277956197	6.000	0	6.000	5.500000	33.000,00	0,05
COFINIMMO -ANR.- CPS 27	BE6277957203	6.000	0	6.000	1.960000	11.760,00	0,02
Summe Aktien auf Euro lautend							
44.760,00							

Summe nicht notierte Wertpapiere 44.760,00 0,07

Verbrieftete Rechte

Aktien auf Euro lautend

Emissionsland Österreich

IMMOFINANZ ANSPR.NACHB.	AT0000AOGYS9	0	0	150.000	0,000000	0,00	0,00
					Summe	0,00	0,00
Summe verbrieftete Rechte auf Euro lautend							
0,00							

Summe verbrieftete Rechte 0,00 0,00

Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere		67.722.951,91	99,62
Dividendenansprüche		174.835,96	0,26
Bankguthaben		96.956,17	0,14
Sonstige Abgrenzungen		-11.209,79	- 0,02
Fondsvermögen		67.983.534,25	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	58.655
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	123.698
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	Stück	56.665
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	202,49
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	304,35
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	Euro	325,74

- * Die in der Vermögensaufstellung mit "v." gekennzeichneten und nachstehend angeführten Wertpapiere waren am 30.04.2015 mit den nachstehend angeführten (Teil-)Beträgen und den nachstehend angeführten Gebühren im Wertpapierleihsystem der Erste Group Bank AG verliehen:

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	verliehener (Teil-)Betrag	Gebühren- satz in %
BUWOG AG	ATO0BUWOG001	20.000	0,20

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Stück/Nominales (Nom. in 1.000, ger.)			
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien auf Britische Pfund lautend			
Emissionsland Großbritannien			
BELLWAY PLC LS ,125	GB0000904986	15.000	15.000
Emissionsland Jersey			
REGUS PLC LS ,01	JE00B3CGFD43	100.000	100.000
Aktien auf Euro lautend			
Emissionsland Deutschland			
DEUTSCHE WOHNEN AG INH JG	DE000A1X3R56	0	70.810
Emissionsland Finnland			
CITYCON OYJ -ANR.-	FI4000099262	58.823	58.823
Emissionsland Frankreich			
FONCIERE D.REGI. -ANR.-	FR0012580124	16.000	16.000
Emissionsland Italien			
BENI STABILI -ANR.-	IT0005055980	500.000	500.000
Emissionsland Luxemburg			
GAGFAH S.A. NOM. EO 1,25	LU0269583422	13.000	76.000
Emissionsland Niederlande			
CORIO N.V. EO 10	NL0000288967	0	33.296
Emissionsland Österreich			
IMMOFINANZ AG INH.	AT0000809058	0	80.000

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)			

Aktien auf Norwegische Kronen lautend

Emissionsland Norwegen

NORWEGIAN PROPERTY NK 0,5	NO0010317811	0	270.000
---------------------------	--------------	---	---------

Aktien auf Schwedische Kronen lautend

Emissionsland Schweden

KUNGSLEDEN AB -ANR.-	SE0006245767	75.000	75.000
----------------------	--------------	--------	--------

In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

Aktien auf Euro lautend

Emissionsland Frankreich

A.N.F. (C.R.) EO 4	FR0000063091	0	8.000
--------------------	--------------	---	-------

Emissionsland Niederlande

WERELDHAVE -ANR.-	NL0010948337	6.700	6.700
EUROCOMM.PR. -ANR.-WAHLD.	NL0010866554	18.000	18.000

Wien, den 20. Juli 2015

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
 Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 30. April 2015 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2014 bis 30. April 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 30. April 2015 über den ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 20. Juli 2015

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

Mag. Friedrich O. Hief
(Wirtschaftsprüfer)

ppa MMag. Roland Unterweger
(Wirtschaftsprüfer)

- *) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den **ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY**

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilinhabern und der ERSTE-SPARINVEST KAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsausschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteils Wert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteils Wert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsekurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteils Wert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesezt Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Erste Group Bank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Der **ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY** ist ein Aktienfonds. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände haben Aktien von Unternehmen der Immobilienbranche zu dominieren. Die Emittenten müssen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen unterliegen. Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsekapitalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsekapitalisierung als auch Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

- b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des SPA STOCK EUROPE-PROPERTY erworben werden.
- c) Investitionen in Vermögensgegenstände gem. § 18 dieser Fondsbestimmungen spielen eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondspportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
- d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.

- e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen. Nicht der Absicherung dienende Derivate spielen grundsätzlich eine untergeordnete Rolle.

Im Rahmen der Absicherung behält sich die Kapitalanlagegesellschaft unter anderem vor, die Aktientangente je nach Marktlage nach ihrem Ermessen durch geeignete Strategien gegen Kursverluste abzusichern (zB durch Finanzterminkontrakte auf Aktienindizes).

Derivate können nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft auch als Teil der Anlagestrategie, insbesondere zur Investitionsgradsteuerung, zur Ertragssteuerung oder als Wertpapierersatz, eingesetzt werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben ist der Höhe nach begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG

Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine monatliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,15 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahrs vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. August des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Ertragnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. August ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahrs vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Soferne nicht bei allen Anteilinhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. August des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahrs vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3.Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen

**Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version Juli 2008)**

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringriger Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf> *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|-------|------------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland: | OMX Nordic Exchange Helsinki |
| 1.2.2 | Schweden: | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg: | Euro MTF Luxemburg |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- | | | |
|-------|-----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien: | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|-----------------|---|

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.4 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.5 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“) |
| 2.6 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|-------------------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9 | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Seoul |
| 3.13 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.14 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.15 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.16 | Philippinen: | Manila |
| 3.17 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.18 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.19 | Taiwan: | Taipei |
| 3.20 | Thailand: | Bangkok |
| 3.21 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela: | Caracas |
| 3.23 | Ver. Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

- *) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	03.08.2015	anteile	anteile
		AT0000708334	AT0000708342
		FN	AT0000708359
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug zur Gänze endbesteuert (ESt); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.
Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.

- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)	
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	1,6744	2,4640
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	1,6744
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,1686	0,2481
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,1686	0,2481
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):	0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	03.08.2015	anteile	anteile
		AT0000708334	AT0000708342
		FN	AT0000708359
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: 3) 3,8644 0,0000
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 3,8644 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: 4)
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: 5,5387 2,4639
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
Für Depots mit Optionserklärung: 5) 0,1686 0,2481
Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 0,1686 0,2481
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.)): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY		Aus- schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile	Vollthesau- rierungs- anteile
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015			
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	03.08.2015			
		AT0000708334	AT0000708342	AT0000613617
		FN	AT0000708359	
	Werte je Anteil in	EUR	EUR	EUR

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a) Zurechnungen:

- Ausschüttung:	5,5000	-	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:	0,0000	0,6074	0,6491
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:	1,2352	1,8565	1,9870
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000

b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):	0,0000	0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):	1,6676	2,4540	2,6254
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne	1,1965	0,0099	0,0107
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	0,0000	-
- Verlustverrechnung	0,0000	0,0000	0,0000

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KESt:	7)	0,1686	0,2481	0,2655
(Achtung: Die Anrechnung der KESt ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)				

davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge	0,0000	0,0000	0,0000
--	--------	--------	--------

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	0,0000	0,0000	0,0000
---	--------	--------	--------

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)	0,0000	0,0000	0,0000
---	--------	--------	--------

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:	7,1676	10,6926	11,4426
--	--------	---------	---------

e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte:	0,0000	0,0000	0,0000
---	--------	--------	--------

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:	0,0067	0,0099	0,0107
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:	0,0000	0,0000	0,0000

b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:	0,0000	0,0000	0,0000
--	--------	--------	--------

c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	0,0000	0,0000	0,0000
---	--------	--------	--------

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)	0,0000	0,0000	0,0000
---	--------	--------	--------

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:	4,3030	6,4192	6,8695
--	--------	--------	--------

d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte:	0,0000	0,0000	0,0000
---	--------	--------	--------

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufzutreten (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenderträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY			mit Option	ohne Option	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
Rechenwert zum	30.04.2015 : EUR 202,49	Fußnoten			Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015		mit Option	ohne Option				
Datum der Ausschüttung:	03.08.2015							
ISIN:	AT0000708334							
	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Ausschüttung (nach dem Abzug der KESt I, vor dem Abzug der sonstigen KESt)			5,5000	5,5000	5,5000	5,5000	5,5000	
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	1,2352	1,2352	1,2352	1,2352	1,2352	1,2352	
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:								
- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3. Abzüglich:								
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Steuerfreie Dividendenerträge								
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000	
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	1,6676	1,6676	
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-	0,0000	0,0000	
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)		5,0609	5,0609	1,1965	1,1965	1,1965	5,0609	
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	s. auch die FN	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
g) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		1,6743	1,6743	5,5387	5,5387	3,8711	0,0067	
4. Hievon endbesteuert:		1,6743	1,6743	1,6743	1,6743	-	-	
5. Steuerpflichtige Einkünfte								
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)		17)	0,0000	0,0000	3,8644	3,8644	3,8711	0,0000
Detailangaben								0,0067
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:								
a) Dividenden		1,6676	1,6676	1,6676	1,6676	0,0000	0,0000	
b) Zinsenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	
d) Substanzgewinne		4,2968	4,2968	7,1614	7,1614	7,1614	4,2968	
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4)	5)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	6)	7)	0,7048	0,7048	0,7048	0,7048	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,7048	0,7048	0,7048	0,7048	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY			Fußnoten	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
				Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen			
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Datum der Ausschüttung:		03.08.2015		mit Option	ohne Option			
ISIN:	AT0000708334							
	Werte je Anteil in							
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))		7) 8)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,5283	0,5283	0,5283	0,5283	0,5283	0,5283
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,5283	0,5283	0,5283	0,5283	0,5283	0,5283
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge		9)	1,6676	1,6676	1,6676	1,6676	1,6676	1,6676
a) In- und ausländische Dividendenerträge			-	-	-	-	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		3)	-	-	-	-	1,6676	1,6676
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland								
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):		10) 11) 14)						
a) Diverse Erträge								
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		2)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden		15)	1,6676	1,6676	1,6676	1,6676	1,6676	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne								
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:		10) 12)						
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge								
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		2)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ausländische Dividenden		13)	0,1669	0,1669	0,1669	0,1669	0,1669	0,1669
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,1686	0,1686	0,1686	0,1686	0,1686	0,1686

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY			Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015	Fuß- noten			Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
ISIN:	AT0000708334		mit Option	ohne Option			
	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne							
- KESt auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne		14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,1686	0,1686	0,1686	0,1686	0,1686
gerundet			0,17	0,17	0,17	0,17	0,17
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Belgien			0,0240	0,0240	0,0240	0,0240	-
Deutschland			0,0145	0,0145	0,0145	0,0145	-
Finnland			0,0155	0,0155	0,0155	0,0155	-
Frankreich			0,3390	0,3390	0,3390	0,3390	-
Großbritannien			0,2140	0,2140	0,2140	0,2140	-
Italien			0,0049	0,0049	0,0049	0,0049	-
Niederlande			0,0545	0,0545	0,0545	0,0545	-
Norwegen			0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	-
Schweden			0,0344	0,0344	0,0344	0,0344	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,7048	0,7048	0,7048	0,7048	0,0000
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Belgien			0,0160	0,0160	0,0160	0,0160	0,0160
Deutschland			0,0110	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110
Finnland			0,0153	0,0153	0,0153	0,0153	0,0153
Frankreich			0,3390	0,3390	0,3390	0,3390	0,3390
Großbritannien			0,1454	0,1454	0,1454	0,1454	0,1454
Italien			0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
Summe aus Aktien			0,5283	0,5283	0,5283	0,5283	0,5283
d) Verlorene ausländische Steuern							
Großbritannien			0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
Summe verlorene ausländische Steuern			0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KESt auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KESt im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KESt-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KESt-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,2500 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuverstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KESt-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KESt in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KESt II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,2500 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY			Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechenwert zum	30.04.2015 : EUR 304,35			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015					mit Option	ohne Option	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	03.08.2015							
ISIN:	AT0000708342 / AT0000708359							
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)				0,6074	0,6074	0,6074	0,6074	0,6074
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern			1)	1,8565	1,8565	1,8565	1,8565	1,8565
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:								
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)			2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenenerträge								
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)				-	-	-	2,4540	2,4540
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden				-	-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
				2,4639	2,4639	2,4639	2,4639	0,0099
4. Hievon endbesteuert:				2,4639	2,4639	2,4639	2,4639	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte								
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
				-	-	-	-	0,0099
Detailangaben								
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:								
a) Dividenden				2,4540	2,4540	2,4540	2,4540	0,0000
b) Zinsenerträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds				0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092
d) Substanzgewinne				6,4100	6,4100	10,6834	10,6834	6,4100
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))			4) 5)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			6) 7)					
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)				1,0594	1,0594	1,0594	1,0594	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)				1,0594	1,0594	1,0594	1,0594	0,0000
				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY	Rechnungsjahr: 01.05.2014 - 30.04.2015 Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 03.08.2015 ISIN: AT0000708342 / AT0000708359	Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen		
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)				
					mit Option	ohne Option			
			Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))		7) 8)							
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,7941	0,7941	0,7941	0,7941	0,7941	0,7941	
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
rückzuerstatten gesamt			0,7941	0,7941	0,7941	0,7941	0,7941	0,7941	
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Beteiligungserträge		9)	2,4540	2,4540	2,4540	2,4540	2,4540	2,4540	
a) In- und ausländische Dividendenerträge			-	-	-	-	0,0000	0,0000	
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		3)	-	-	-	-	2,4540	2,4540	
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000	0,0000	
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland									
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):		10) 11) 14)							
a) Diverse Erträge									
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		2)	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- ausländische Dividenden		15)	2,4540	2,4540	2,4540	2,4540	2,4540	2,4540	
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Substanzgewinne									
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:		10) 12)							
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge									
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		2)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- KESt auf ausländische Dividenden		13)	0,2456	0,2456	0,2456	0,2456	0,2456	0,2456	
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,2481	0,2481	0,2481	0,2481	0,2481	0,2481	

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY		Fußnoten	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015		mit Option	ohne Option	Juristische Personen		
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	03.08.2015						
ISIN:	AT0000708342 / AT0000708359						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne							
- KESt auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne		14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,2481	0,2481	0,2481	0,2481	0,2481
gerundet			0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Belgien			0,0360	0,0360	0,0360	0,0360	-
Deutschland			0,0218	0,0218	0,0218	0,0218	-
Finnland			0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	-
Frankreich			0,5096	0,5096	0,5096	0,5096	-
Großbritannien			0,3216	0,3216	0,3216	0,3216	-
Italien			0,0074	0,0074	0,0074	0,0074	-
Niederlande			0,0819	0,0819	0,0819	0,0819	-
Norwegen			0,0060	0,0060	0,0060	0,0060	-
Schweden			0,0517	0,0517	0,0517	0,0517	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			1,0594	1,0594	1,0594	1,0594	0,0000
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Belgien			0,0240	0,0240	0,0240	0,0240	0,0240
Deutschland			0,0165	0,0165	0,0165	0,0165	0,0165
Finnland			0,0230	0,0230	0,0230	0,0230	0,0230
Frankreich			0,5096	0,5096	0,5096	0,5096	0,5096
Großbritannien			0,2185	0,2185	0,2185	0,2185	0,2185
Italien			0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
Summe aus Aktien			0,7941	0,7941	0,7941	0,7941	0,7941
d) Verlorene ausländische Steuern							
Großbritannien			0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
Summe verlorene ausländische Steuern			0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031

Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):						
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer	-	-	-	-	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KESt auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988	-	-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KESt im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KESt-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KESt-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,3679 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KESt-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KESt in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KESt II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,3679 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen*

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY		Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechenwert zum	30.04.2015 : EUR 325,74		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015				mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000613617						
			Werte je Anteil in	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			1)	0,6491	0,6491	0,6491	0,6491
2. Zuzüglich:				1,9870	1,9870	1,9870	1,9870
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:			2)	-	-	0,0000	0,0000
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)				-	-	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge				-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)				-	-	2,6254	2,6254
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden				-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
				2,6361	2,6361	2,6361	0,0107
				2,6361	2,6361	2,6361	-
4. Hievon endbesteuert:			16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0107
5. Steuerpflichtige Einkünfte				-	-	-	0,0107
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)				-	-	-	0,0107
Detailangaben							
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden				2,6254	2,6254	2,6254	0,0000
b) Zinsenerträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds				0,0098	0,0098	0,0098	0,0098
d) Substanzgewinne				6,8597	6,8597	11,4328	11,4328
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))		4) 5)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		6) 7)					
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)				1,1337	1,1337	1,1337	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)				1,1337	1,1337	1,1337	0,0000
				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY			Fußnoten	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	Privat- stiftungen
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015	ISIN:				mit Option	ohne Option		
			Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))		7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,8499	0,8499	0,8499	0,8499	0,8499	0,8499
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt			0,8499	0,8499	0,8499	0,8499	0,8499	0,8499
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge		9)	2,6254	2,6254	2,6254	2,6254	2,6254	2,6254
a)	In- und ausländische Dividendenerträge			-	-	-	-	0,0000	0,0000
b)	steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		3)	-	-	-	-	2,6254	2,6254
c)	steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000	0,0000
d)	steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland								
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):		10) 11) 14)						
a)	Diverse Erträge								
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN		2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden		15)	2,6254	2,6254	2,6254	2,6254	2,6254	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	0,0098
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Substanzgewinne								
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:		10) 12)						
a)	Österreichische KESt II auf diverse Erträge								
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge		2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden		13)	0,2628	0,2628	0,2628	0,2628	0,2628	0,2628
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,2655	0,2655	0,2655	0,2655	0,2655	0,2655

ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY		Fußnoten	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Privat- stiftungen
Rechnungsjahr:	01.05.2014 - 30.04.2015		mit Option	ohne Option	Juristische Personen		
ISIN:	AT0000613617						
	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne							
- KESt auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne		14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,2655	0,2655	0,2655	0,2655	0,2655
gerundet			0,27	0,27	0,27	0,27	0,27
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Belgien			0,0385	0,0385	0,0385	0,0385	-
Deutschland			0,0233	0,0233	0,0233	0,0233	-
Finnland			0,0250	0,0250	0,0250	0,0250	-
Frankreich			0,5454	0,5454	0,5454	0,5454	-
Großbritannien			0,3442	0,3442	0,3442	0,3442	-
Italien			0,0079	0,0079	0,0079	0,0079	-
Niederlande			0,0876	0,0876	0,0876	0,0876	-
Norwegen			0,0064	0,0064	0,0064	0,0064	-
Schweden			0,0554	0,0554	0,0554	0,0554	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			1,1337	1,1337	1,1337	1,1337	0,0000
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Belgien			0,0257	0,0257	0,0257	0,0257	0,0257
Deutschland			0,0177	0,0177	0,0177	0,0177	0,0177
Finnland			0,0246	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246
Frankreich			0,5454	0,5454	0,5454	0,5454	0,5454
Großbritannien			0,2339	0,2339	0,2339	0,2339	0,2339
Italien			0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
Summe aus Aktien			0,8499	0,8499	0,8499	0,8499	0,8499
d) Verlorene ausländische Steuern							
Großbritannien			0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
Summe verlorene ausländische Steuern			0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KESt auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- * Da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 InvFG letzter Satz vorliegen, unterbleibt die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Diese Tabelle ist ohne Berücksichtigung dieser Besonderheit erstellt worden.
- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KESt im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KESt-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KESt-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,3936 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KESt-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KESt in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KESt II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 03936 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at